

## **Resolution zu Kinderrechten für Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingsschicksal**

Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingsschicksal sind in besonderer Weise belastet – sei es durch die Schrecken der Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht oder dass sie hier in Familien leben, in denen die traumatischen Erlebnisse weiter wirksam sind. Sie benötigen besonderen Schutz, um ihre gesunde Entwicklung zu ermöglichen und weitere Belastungen zu verhindern. Vorrangig ist das Kindeswohl. Deshalb sind die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB IIX) immer vorrangig vor denen der Asylgesetze anzuwenden. Insbesondere sind nach der Rücknahme der Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention Flüchtlingskinder und –jugendliche inländischen Kindern und Jugendlichen gleichzustellen.

Wir fordern deshalb:

### **Angemessene Lebensräume für Kinder und Jugendliche**

- kind- und familiengerechte Unterbringungen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Anfang an Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen mit qualifiziertem Personal
- grundsätzlich keine Abschiebehaft für Familien mit Kindern oder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Aufhebung der Residenzpflicht
- Keine Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes bei minderjährigen Flüchtlingen, stattdessen Regelleistungen entsprechend dem SGB.

### **Recht auf Familienzusammenführung unabhängig vom Aufenthaltsstatus**

- Rechtsanspruch auf Familiennachzug einschließlich aller Geschwister
- Rechtsanspruch auf umgehenden Kindernachzug von zurückgelassenen Kindern
- keine Trennung der Familien durch Abschiebung eines Teils der Familie oder einzelner Familienmitglieder
- schnelle und unbürokratische Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands und Europa

### **Qualifizierte psychosoziale Beratungs-, Unterstützungs- und Therapieangebote für alle Kinder und Jugendlichen mit Flüchtlingsschicksal**

- frühzeitige Identifizierung von besonders belasteten Kindern und Jugendlichen
- frühzeitige Hilfsangebote, flächendeckend und gut erreichbar
- Anspruch auf Kostenübernahme für diese Hilfsangebote einschließlich Dolmetscher- und Fahrtkosten

Zugang zu Kindertagesstätten, Schulen (auch nach dem 16. Lebensjahr) und beruflicher Ausbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

### **Aufenthaltssicherung**

- Grundsätzlich keine Abschiebung von minderjährigen Flüchtlingen
- rasche Aufenthaltssicherung für traumatisierte minderjährige Flüchtlinge sowie auch für Familien mit Kindern, in denen ein oder beide Eltern traumatisiert sind
- Bleiberecht für Flüchtlinge, die minderjährig eingereist oder hier geboren und inzwischen integriert sind

Rücksichtnahme auf die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Flüchtlinge in Asylverfahren

- Keine Asylmündigkeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Flughafenverfahren, wenn Kinder oder Jugendliche involviert sind
- Anspruch auf anwaltliche Vertretung/Ergänzungspfleger für unbegleitete minderjährige Flüchtling

Keine Abschiebung minderjähriger Flüchtlinge in Einreiseländer im Rahmen des Dublin II-Verfahrens, wenn

- in Deutschland ein Familienzusammenhang besteht (auch entferntere Verwandten)
- die o. g. Bedingungen beim Erstaufenthalt in diesem Land nicht erfüllt waren und somit das Kindeswohl gefährdet ist.

Diese Resolution wurde auf der Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer 2010 vom Abschlussplenum einstimmig verabschiedet.

Frankfurt, 09.11.2010